

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2013

Ausgabetag: **14. Oktober 2013**

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2014/2015
2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niedermörmter -
3. Ratsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße -
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2014/2015

In der Zeit vom 4. bis 7. November 2013 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirksgrenzen aufgehoben. Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2014 erfolgen kann, wenn Schulträger und Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteiles für das Schokoticket befreit.

Die zum Schuljahr 2014/2015 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

a) **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 22 - Sekretariat (Tel.: 02824 3227):

- Montag, 4. November 2013
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie
- Dienstag, 5. November und Donnerstag, 7. November 2013
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

b) **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat (Tel.: 02824 5011):

- Mittwoch, 6. November 2013
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

c) **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat (Tel.: 02824 6684):

- Dienstag, 5. November und Donnerstag, 7. November 2013
jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, eine telefonische Terminabsprache mit dem Sekretariat dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorzunehmen.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2014 werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2014 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30. September 2014 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes sowie das ausgefüllte Schülerstammblatt.

Kalkar, den 1. Oktober 2013

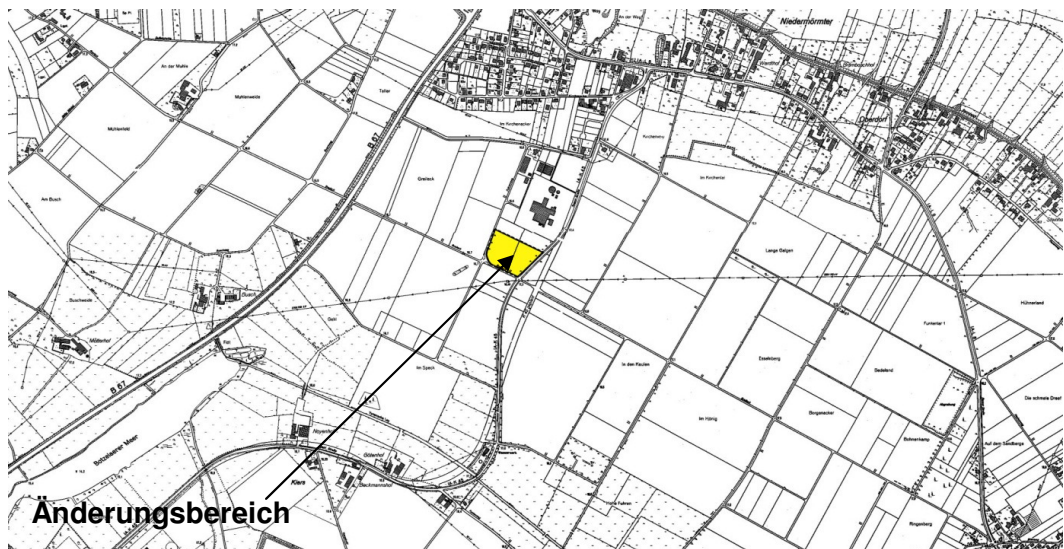
Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niedermörmtter -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niedermörmtter - beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf den Flurstücken 583 und 613 (teilweise), alle Flur 10, Gemarkung Niedermörmtter.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 28. Oktober 2013 bis 29. November 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar mit Informationen über die weiträumigen Bauflächendarstellungen
- Artenschutzprüfung (ASP) und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen über die Naturschutz- und Landschaftspflege im Plangebiet
- Versickerungsuntersuchung mit Informationen über den Bodenaufbau des Plangebietes und zur örtlichen Regenwasserversickerung
- Regenwasserbeseitigungskonzept mit Informationen zur örtlichen Regenwasserversickerung

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 7. Oktober 2013

In Vertretung

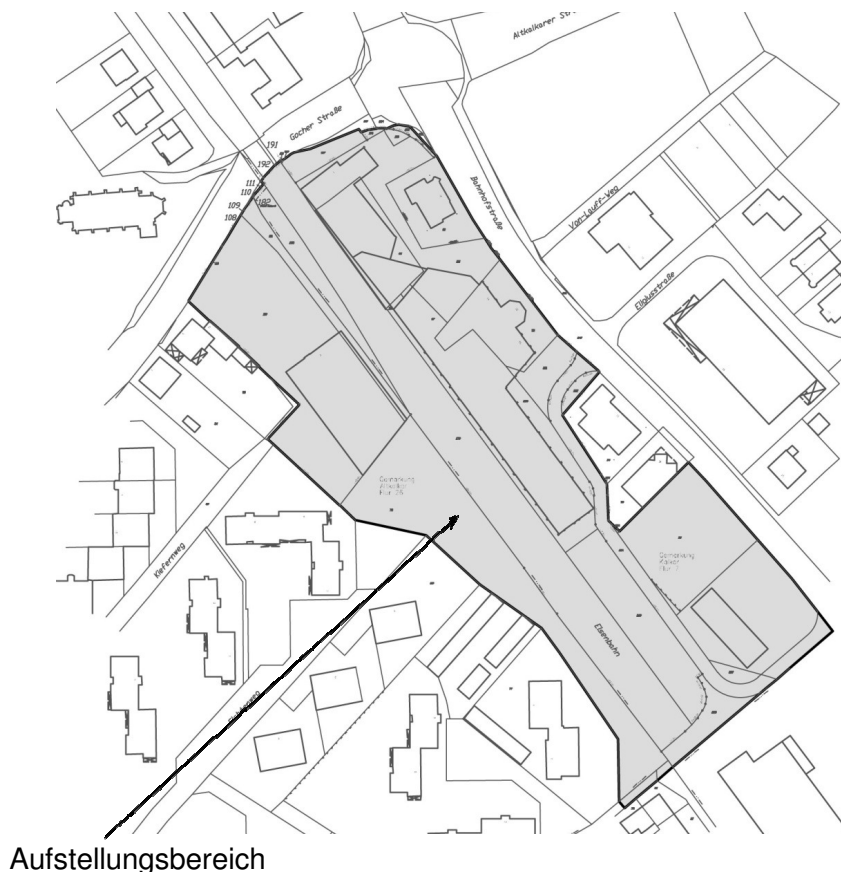
Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Ratsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung von Grundstücken im Umfeld des Kreuzungsbereichs Gocher Straße (B 67)/Bahnhofstraße (B 57/B 67) für die Realisierung von Einzelhandelsnutzungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO durch die Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung von Baugrenzen, Stellplatzflächen und Anpflanzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße -.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Oktober 2013
In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

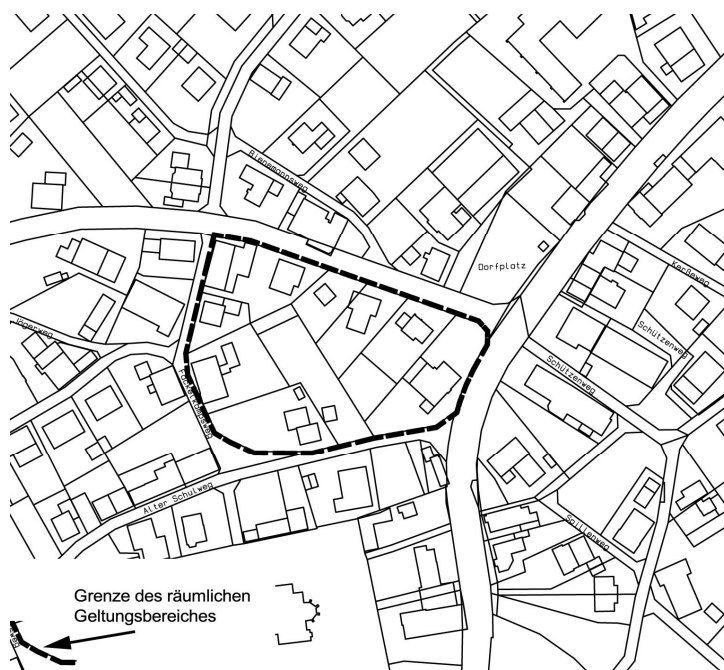
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 087/1 - Wissel-Dorf - beschlossen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 16, 322, 400, 401, 403, 813, 814, 956, 957, 987 und 988, alle Flur 10, Gemarkung Wissel. Zweck ist die wohnbauliche Nachverdichtung des Dorfkernes Kalkar-Wissel.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 28. Oktober 2013 bis 29. November 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar mit Informationen über die weiträumigen Bauflächendarstellungen
- Artenschutzprüfung (ASP) und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen über die Naturschutz- und Landschaftspflege im Plangebiet
- Versickerungsuntersuchung mit Informationen über den Bodenaufbau des Plangebietes und zur örtlichen Regenwasserversickerung

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 7. Oktober 2013
In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat